

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

2500 Baden, Vöslauerstraße 9

Parteienverkehr: Montag, Mittwoch und Freitag von 8 - 12 Uhr

Herrn
Hans Reisacher

2564 Weißenbach Nr. 200

9-N-79549

Bearbeiter
Reisacher

02252 8711
Kl. 44 DW

18. Februar 1980

Betrifft

Kastanienbaum in Fahrafeld, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erklärt die auf Parz.Nr. 20, EZ. 368, KG. Fahrafeld (Eigentümer: Hans Reisacher, 2564 Weißenbach Nr. 200), befindliche Roßkastanie (*Aesculus Hippocastanum*) gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes LGBl. 5500-0 zum Naturdenkmal.

Begründung

Gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Im vorliegenden Fall wurde von Herrn Peter Hagenauer, Weinhebergasse 6/6/1, 2340 Mödling, die Erklärung einer Roßkastanie zum Naturdenkmal angeregt.

Im Ermittlungsverfahren hat der Amtssachverständige für Naturschutz bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eine Stellungnahme abgegeben, in der er ausführt, daß der Baum über 150 Jahre alt ist. Der Stammdurchmesser beträgt 1,27 m bei einem Brusthöhenumfang von 4,00 m. Die Höhe des Baumes wird mit ca. 20 m geschätzt.

Die Entfernung bzw. Sanierung einzelner Äste müßte vorgenommen werden, um eine Gefährdung der unmittelbar vorbeiführenden Bundesstraße B 18, Hainfelder Bundesstraße auszuschließen.

Gemäß § 14 NÖ Naturschutzgesetz wurde diese Stellungnahme des Amtssachverständigen dem Landesbeauftragten für Umweltschutz und der Marktgemeinde Pottenstein zur Kenntnis gebracht.

Mit Schreiben vom 28.1.1980, hat der Landesbeauftragte für Umweltschutz geäußert, daß gegen die Erklärung zum Naturdenkmal kein Einwand besteht. Die Marktgemeinde Pottenstein hat sich mit Schreiben vom 29.1.1980 für die Erklärung zum Naturdenkmal einverstanden erklärt.

Da nach den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens die Voraussetzungen für die Erklärung zum Naturdenkmal der Roßkastanie vorliegt, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung desselben schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Baden die Berufung eingebracht werden. Eine solche ist mit einer S 70,-- Bundesstempelmarke zu versehen und hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Hinweis

Gemäß § 7 Abs.2 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-1, ist jeder Eingriff sowie jede Änderung betreffend das Naturdenkmal untersagt, ausgenommen sind Maßnahmen die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen getroffen werden. Solche Maßnahmen sind gemäß § 7 Abs.4 leg.cit. innerhalb einer Woche nach ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Ergeht weiters an:

1. den Herrn Bürgermeister in 2563 Pottenstein
2. den Landesbeauftragten für Umweltschutz beim Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien
3. die Bezirksforstinspektion im H a u s e
4. Herrn Peter Hagenauer, Weinhebergasse 6/6/1, 2340 Mödling

Für den Bezirkshauptmann
Dr. E i s c h e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Keyringer

Dieser Bescheid ist seit 14. 3. 1980
rechtskräftig.
BADEN - 6. Okt. 1980

Für den Bezirkshauptmann:



Eischer
(Dr. Eischer)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

2500 Baden, Vöslauerstraße 9

Parteienverkehr: Montag, Mittwoch und Freitag von 8 - 12 Uhr

Herrn
Hans Reischer

2564 Weissenbach Nr. 200

9-N-79549

Bearbeiter
Reisacher

02252 8711
Kl. 44 DW

11. April 1980

Betrifft

Kastanienbaum in Fahrafeld, Erklärung zum Naturdenkmal -- Berichtigung

Bescheid

Gemäß § 62 Abs. 4 wird der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 18. Februar 1980, Zl. 9-N-79549 dahingehend berichtigt, daß es

- 1) in der Anschrift richtig zu lauten hat: Herrn Hans Reischer;
- 2) im Spruch richtig zu lauten hat: Eigentümer: Hans Reischer.

Begründung

Gemäß § 62 Abs. 4 kann die Behörde offenbar auf einem Versehen beruhende Schreibfehler und Unrichtigkeiten im Bescheid von amts- wegen berichtigen. Im gegenständlichen Fall wurde bei der schriftlichen Ausfertigung des Bescheides der Name des betroffenen Grundeigentümers entgegen dem Bescheidkonzept falsch geschrieben.

Die Berichtigung war daher spruchgemäß vorzunehmen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung desselben schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Baden die Berufung eingebracht werden. Eine solche ist mit einer

S 70,-- Bundesstempelmarke zu versehen und hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Ergeht weiters an:

1. den Herrn Bürgermeister in 2563 Pottenstein
2. den Landesbeauftragten für Umweltschutz beim Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien
3. den Herrn OFö. Ing. Kurt Simon als Sachverständigen für Naturschutz
4. den Herrn Peter Hagenauer, Weinhebergasse 6/6/1, 2340 Mödling

Für den Bezirkshauptmann
Dr. M i s c h e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Meyringer

Dieser Bescheid ist seit 13.5.1980
rechtskräftig.

BADEN - 6. Okt. 1980
Für den Bezirkshauptmann



(Dr. Eischer)

B e s c h l u ß

Auf Grund des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 18.2.1980, Zahl 9-N-79549, wird im Gutsbestandsblatt der EZ 368 des Grundbuches der Katastralgemeinde Fahrafeld (Eigentümer: Hans Reischer, geb.25.7.1925 zur Gänze) die Ersichtlichmachung ^{der Erklärung} der auf Gt.Nr. 20 befindlichen Roßkastanie (Aesculus Hippocastanum) zum Naturdenkmal angeordnet.

Hievon werden verständigt:

1. Herr Hans Reischer, geb.25.7.1925, 2564 Weissenbach Nr.200
2. Bezirkshauptmannschaft Baden
3. Vermessungsamt Baden
4. Gemeindeamt Pottenstein für die KG Fahrafeld

Bezirksgericht Pottenstein
am 17.6.1980

Mag. Anton Grill
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung: *Sto*

Bezirkshauptmannschaft Baden bei Wien	
Einzel. am	19. JUNI 1980
Z. 9-N-79549	Blg.: <i>/</i>

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht

2500 Baden, Schwartzstraße 50

Amt der NÖ Landesregierung

Poststelle



Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An das

Amt der NÖ Landesregierung

Abteilung RU5

3109 St. Pölten

1. OKT. 2012

RLS

Bearbeiter

Stempel

Beilagen

7

BNW3-N-1124/001

Beilagen

E-Mail: anlagen.bhbn@noel.gv.at
Fax 02252/9025-22231 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016098

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

BearbeiterIn

Durchwahl

Datum

Zika Michaela

22286

17.09.2012

Betrifft:

Naturdenkmal Nr. 33 – 1 Rosskastanie, KG Fahrafeld, Marktgemeinde Pottenstein,
Korrektur der Grundbucheintragung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 18. Februar 1980, Zl. 9-N-79549, Berichtigungsbescheid vom 11. April 1980, Zl. 9-N-79549, wurde die auf Parz.Nr. 20, EZ 368, KG Fahrafeld (damals Eigentümer: Hans REISCHER, 2564 Weissenbach/Tr. Nr. 200), stockende Rosskastanie (*Aesculus hippocastanum*) zum Naturdenkmal erklärt.

Im Zuge anstehender Pflegemaßnahmen wurde der Naturschutzbehörde bekannt, dass eine Teilung der Parz.Nr. 20, KG Fahrafeld, stattfand und dieses Grundstück in die Parz.Nr. 20/1, 20/2 und 20/3, KG Fahrafeld, geteilt wurde.

Laut Grundbuchsauszug wurde das Naturdenkmal in der Folge unrichtigerweise auf Parz. Nr. 20/1, 20/2 und 20/3, KG Fahrafeld, eingetragen, obwohl sich dieser Baum lediglich auf Parz.Nr. 20/3, KG Fahrafeld, befinden konnte.

Aufgrund eines Teilungsplanes aus dem Jahr 2005 wurden Teilflächen der Parz.Nr. 20/2 und 20/3, KG Fahrafeld, an das Öffentliche Gut der Marktgemeinde Pottenstein (Parz.Nr. 281/11, KG Fahrafeld) abgetreten.

Durch die Marktgemeinde Pottenstein wurde bestätigt, dass der unter Naturdenkmal stehende Baum nunmehr auf Parz.Nr. 281/11, KG Fahrafeld, stockt.

Das Grundbuch Baden wurde seitens der Naturschutzbehörde um Berichtigung der Eintragung im Grundbuch (Löschung der Ersichtlichmachung auf Parz.Nr. 20/1, 20/2 und 20/3, KG Fahrafeld, und Ersichtlichmachung des Naturdenkmales auf Parz.Nr. 281/11, KG Fahrafeld) ersucht.

In der Beilage werden daher der entsprechende Gerichtsbeschluss samt aktuellen Grundbuchsauszügen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bezirkshauptmann

(Mag. Eder)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

2500 Baden, Vöslauerstraße 9

Parteienverkehr: Montag, Mittwoch und Freitag von 8 - 12 Uhr

Herrn
Hans Reisacher

2564 Weißenbach Nr. 200

9-N-79549

Bearbeiter
Reisacher

02252 8711
Kl. 44 DW

18. Februar 1980

Betrifft

Kastanienbaum in Fahrafeld, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erklärt die auf Parz.Nr. 20, EZ. 368, KG. Fahrafeld (Eigentümer: Hans Reisacher, 2564 Weißenbach Nr. 200), befindliche Roßkastanie (*Aesculus Hippocastanum*) gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes LGBl. 5500-0 zum Naturdenkmal.

Begründung

Gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Im vorliegenden Fall wurde von Herrn Peter Hagenauer, Weinhebergasse 6/6/1, 2340 Mödling, die Erklärung einer Roßkastanie zum Naturdenkmal angeregt.

Im Ermittlungsverfahren hat der Amtssachverständige für Naturschutz bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eine Stellungnahme abgegeben, in der er ausführt, daß der Baum über 150 Jahre alt ist. Der Stammdurchmesser beträgt 1,27 m bei einem Brusthöhenumfang von 4,00 m. Die Höhe des Baumes wird mit ca. 20 m geschätzt.

Die Entfernung bzw. Sanierung einzelner Äste müßte vorgenommen werden, um eine Gefährdung der unmittelbar vorbeiführenden Bundesstraße B 18, Hainfelder Bundesstraße auszuschließen.

Gemäß § 14 NÖ Naturschutzgesetz wurde diese Stellungnahme des Amtssachverständigen dem Landesbeauftragten für Umweltschutz und der Marktgemeinde Pottenstein zur Kenntnis gebracht.

Mit Schreiben vom 28.1.1980, hat der Landesbeauftragte für Umweltschutz geäußert, daß gegen die Erklärung zum Naturdenkmal kein Einwand besteht. Die Marktgemeinde Pottenstein hat sich mit Schreiben vom 29.1.1980 für die Erklärung zum Naturdenkmal einverstanden erklärt.

Da nach den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens die Voraussetzungen für die Erklärung zum Naturdenkmal der Roßkastanie vorliegt, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung desselben schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Baden die Berufung eingebracht werden. Eine solche ist mit einer S 70,-- Bundesstempelmarke zu versehen und hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Hinweis

Gemäß § 7 Abs.2 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-1, ist jeder Eingriff sowie jede Änderung betreffend das Naturdenkmal untersagt, ausgenommen sind Maßnahmen die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen getroffen werden. Solche Maßnahmen sind gemäß § 7 Abs.4 leg.cit. innerhalb einer Woche nach ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Ergeht weiters an:

1. den Herrn Bürgermeister in 2563 Pottenstein
2. den Landesbeauftragten für Umweltschutz beim Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien
3. die Bezirksforstinspektion im H a u s e
4. Herrn Peter Hagenauer, Weinhebergasse 6/6/1, 2340 Mödling

Für den Bezirkshauptmann
Dr. E i s c h e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Keyringer

Dieser Bescheid ist seit 14. 3. 1980
rechtskräftig.
BADEN - 6. Okt. 1980

Für den Bezirkshauptmann:



Eischer
(Dr. Eischer)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

2500 Baden, Vöslauerstraße 9

Parteienverkehr: Montag, Mittwoch und Freitag von 8 - 12 Uhr

Herrn
Hans Reischer

2564 Weissenbach Nr. 200

9-N-79549

Bearbeiter
Reisacher

02252 8711
Kl. 44 DW

11. April 1980

Betrifft

Kastanienbaum in Fahrafeld, Erklärung zum Naturdenkmal -- Berichtigung

Bescheid

Gemäß § 62 Abs. 4 wird der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 18. Februar 1980, Zl. 9-N-79549 dahingehend berichtigt, daß es

- 1) in der Anschrift richtig zu lauten hat: Herrn Hans Reischer;
- 2) im Spruch richtig zu lauten hat: Eigentümer: Hans Reischer.

Begründung

Gemäß § 62 Abs. 4 kann die Behörde offenbar auf einem Versehen beruhende Schreibfehler und Unrichtigkeiten im Bescheid von amts- wegen berichtigen. Im gegenständlichen Fall wurde bei der schriftlichen Ausfertigung des Bescheides der Name des betroffenen Grundeigentümers entgegen dem Bescheidkonzept falsch geschrieben.

Die Berichtigung war daher spruchgemäß vorzunehmen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung desselben schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Baden die Berufung eingebracht werden. Eine solche ist mit einer

S 70,-- Bundesstempelmarke zu versehen und hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Ergeht weiters an:

1. den Herrn Bürgermeister in 2563 Pottenstein
2. den Landesbeauftragten für Umweltschutz beim Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien
3. den Herrn OFö. Ing. Kurt Simon als Sachverständigen für Naturschutz
4. den Herrn Peter Hagenauer, Weinhebergasse 6/6/1, 2340 Mödling

Für den Bezirkshauptmann
Dr. M i s c h e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Meyringer

Dieser Bescheid ist seit 13.5.1980
rechtskräftig.

BADEN - 6. Okt. 1980
Für den Bezirkshauptmann:



(Dr. Eischer)

B e s c h l u ß

Auf Grund des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 18.2.1980, Zahl 9-N-79549, wird im Gutsbestandsblatt der EZ 368 des Grundbuches der Katastralgemeinde Fahrafeld (Eigentümer: Hans Reischer, geb.25.7.1925 zur Gänze) die Ersichtlichmachung ^{der Erklärung} der auf Gt.Nr. 20 befindlichen Roßkastanie (*Aesculus Hippocastanum*) zum Naturdenkmal angeordnet.

Hievon werden verständigt:

1. Herr Hans Reischer, geb.25.7.1925, 2564 Weissenbach Nr.200
2. Bezirkshauptmannschaft Baden
3. Vermessungsamt Baden
4. Gemeindeamt Pottenstein für die KG Fahrafeld

Bezirksgericht Pottenstein
am 17.6.1980

Mag. Anton Grill
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung: *Sto*

Bezirkshauptmannschaft Baden bei Wien	
Einzel. am	19. JUNI 1980
Z. 9-N-79549	Blg.: <i>/</i>

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht

2500 Baden, Schwartzstraße 50

Amt der NÖ Landesregierung

Poststelle



Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An das

Amt der NÖ Landesregierung

Abteilung RU5

3109 St. Pölten

1. OKT. 2012

RLS

Bearbeiter

Stempel

Beilagen

7

BNW3-N-1124/001

Beilagen

E-Mail: anlagen.bhbn@noel.gv.at
Fax 02252/9025-22231 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016098

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

BearbeiterIn

Durchwahl

Datum

Zika Michaela

22286

17.09.2012

Betrifft:

Naturdenkmal Nr. 33 – 1 Rosskastanie, KG Fahrafeld, Marktgemeinde Pottenstein,
Korrektur der Grundbucheintragung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 18. Februar 1980, Zl. 9-N-79549, Berichtigungsbescheid vom 11. April 1980, Zl. 9-N-79549, wurde die auf Parz.Nr. 20, EZ 368, KG Fahrafeld (damals Eigentümer: Hans REISCHER, 2564 Weissenbach/Tr. Nr. 200), stockende Rosskastanie (*Aesculus hippocastanum*) zum Naturdenkmal erklärt.

Im Zuge anstehender Pflegemaßnahmen wurde der Naturschutzbehörde bekannt, dass eine Teilung der Parz.Nr. 20, KG Fahrafeld, stattfand und dieses Grundstück in die Parz.Nr. 20/1, 20/2 und 20/3, KG Fahrafeld, geteilt wurde.

Laut Grundbuchsauszug wurde das Naturdenkmal in der Folge unrichtigerweise auf Parz. Nr. 20/1, 20/2 und 20/3, KG Fahrafeld, eingetragen, obwohl sich dieser Baum lediglich auf Parz.Nr. 20/3, KG Fahrafeld, befinden konnte.

Aufgrund eines Teilungsplanes aus dem Jahr 2005 wurden Teilflächen der Parz.Nr. 20/2 und 20/3, KG Fahrafeld, an das Öffentliche Gut der Marktgemeinde Pottenstein (Parz.Nr. 281/11, KG Fahrafeld) abgetreten.

Durch die Marktgemeinde Pottenstein wurde bestätigt, dass der unter Naturdenkmal stehende Baum nunmehr auf Parz.Nr. 281/11, KG Fahrafeld, stockt.

Das Grundbuch Baden wurde seitens der Naturschutzbehörde um Berichtigung der Eintragung im Grundbuch (Löschung der Ersichtlichmachung auf Parz.Nr. 20/1, 20/2 und 20/3, KG Fahrafeld, und Ersichtlichmachung des Naturdenkmales auf Parz.Nr. 281/11, KG Fahrafeld) ersucht.

In der Beilage werden daher der entsprechende Gerichtsbeschluss samt aktuellen Grundbuchsauszügen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bezirkshauptmann

(Mag. Eder)